

Satzung des Vereins

„Förderverein evangelischer Kindergarten Worms-Hochheim e. V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Freunde und Förderer des evangelischen Kindergartens Worms-Hochheim, Schreinergergasse 7, 67549 Worms, bilden einen Verein mit dem Namen „Förderverein evangelischer Kindergarten Worms-Hochheim e.V.“.
- 1.2. Dieser Verein hat seinen Sitz in Worms und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.2 Der Verein hat den Zweck
 - der Förderung der Erziehungshilfe sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - Freunde und Förderer des evangelischen Kindergartens Worms-Hochheim zusammenzuführen,
 - Maßnahmen und Anschaffungen des Kindergartens über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus finanziell zu unterstützen
 - und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vereinsmitgliedern, Kindergarten und Träger zu fördern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge,
 - durch Spenden
 - sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es besteht ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 3.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages, der für das betreffende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten ist.

Satzung des Vereins

„Förderverein evangelischer Kindergarten Worms-Hochheim e. V.“

- 3.5 Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- 3.6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 4.2 Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von zwei Monaten,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung des Vereins.
- 4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Satzung verstoßen hat oder sich grob vereinschädigend verhalten hat oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1 Mitglied des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenwart.
- 6.4 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 6.5 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit, wenn nicht eine Bestimmung der Satzung etwas anderes vorsieht. Wenn nötig, findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzung des Vereins

„Förderverein evangelischer Kindergarten Worms-Hochheim e. V.“

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. 20 % der Mitglieder können unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder legt ein Kassenprüfer sein Amt nieder, so sind spätestens eine Woche danach die Ladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden. Die Ladung gilt mit dem zweiten Werktag nach dem Tage der Absendung als zugegangen.
- 7.3 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Für die neue Tagesordnung auf Grund dieser Anträge gilt 7.2 mit der Maßgabe, dass eine Frist von einer Woche eingehalten werden muss.
- 7.4 Steht die Änderung der Satzung auf der Tagesordnung, so sind der Ladung sowohl der alte als auch der beabsichtigte neue Text beizufügen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Leiter der Versammlung.
- 7.6 Anträge auf eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks können nicht nachträglich gestellt werden.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Wenn nötig, findet eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 8.2 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.4 Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$, zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 8.6 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 8.7 Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Versammlung. Ist er verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Protokollanten. Das Protokoll ist vom Protokollanten sowie vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand

Satzung des Vereins

„Förderverein evangelischer Kindergarten Worms-Hochheim e. V.“

angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vereinsauflösung, Zweckänderung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger des evangelischen Kindergartens Worms-Hochheim, der es unmittelbar und ausschließlich zu den in 2.2 der Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat. Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Worms, den 7. April 2014

Gründungsmitglieder des Vereins

„Förderverein evangelischer Kindergarten Worms-Hochheim e. V.“

Katja Graf
Nicole Holl
Tanja Weissenrieder
Regina Roß
Marie-Luise Reister
Daniel Hagen
Henrik Egli

Worms, 18. Mai 2011